er nach und nach ganz allmählich mit warmen Tüchern gerieben. Scharfe Riechmittel, wie Salmiakgeist und innerliche Reizmittel, wie Wein, kalter Kaffee usw. sind geeignete Mittel, um den Erstarrten wieder ins Bewußtsein zurückzurufen.

4. Ertrunkene. Wenn ein Mensch eine halbe Stunde oder noch länger im Wasser liegt, so ist damit noch nicht gewiß, ob er tot ist. Es ist daher in den meisten Fällen zweckmäßig, einen Geladeten zunächst als scheintot anzusehen und danach zu behandeln. Selbstverständlich muß, wie bei allen ernsteren Unfällen, sofort nach dem Arzt geschickt werden. Die ersten Hilfeleistungen sind aber folgende: Man besorge warme Kleider und Decken, entferne so rasch wie möglich die nassen Kleider, besonders die des Oberkörpers, und öffne alles Beengende. Um die Atmung wieder herzustellen, lege man den Verunglückten mit dem Rücken nach oben so hin, daß Kopf und Brust etwas tiefer liegen als der übrige Körper. Mund und Nase werden gereinigt, die in den Magen und die Lunge eingedrungene Flüssigkeit durch einen gleichmäßigen Druck auf den Rücken zu entfernen gesucht und die Nase durch Salmiakgeist oder Schnupftabak gereizt. Der Schlund wird mit einem Federbart gekitzelt, die Zunge aus dem Munde hervorgezogen und durch Festhalten oder ein um Zunge und Kinn gelegtes Band in dieser Lage belassen. Tritt nach einigen Minuten kein Atmen ein, dann stelle man sich hinter den Kopf des Verunglückten, ergreife beide Arme dicht über den Ellbogen, ziehe sie sanft aber fest aufwärts über den Kopf des Verunglückten, halte sie so zwei Sekunden lang aufwärts gestreckt, führe sie darauf wieder abwärts und drücke sie sanft aber fest zwei Sekunden lang gegen die Seiten der Brust. Diese Manipulationen müssen sehr exakt und beharrlich durchgeführt werden, und zwar wiederhole man die Auf- und Abwärtsbewegung etwa zehnmal in der Minute, bis Atembewegungen bemerkbar werden. Treten solche ein, so lasse man den Verunglückten ruhig in der Rückenlage und suche dann Wärme und Blutumlauf zu fördern. Zu diesem Zwecke werden die Glieder aufwärts stark mit Tüchern gerieben, an die Herzgrube und die unteren Körperteile Wärmflaschen gelegt und der ganze Körper in Betten oder Decken warm eingehüllt. Ist bei dem Verunglückten die Fähigkeit zum Schlucken eingetreten, lasse man ihn von Zeit zu Zeit ein wenig erwärmtes Wasser mit etwas Wein, Tee oder Kaffee trinken. Alle angegebenen Hantierungen müssen unbeirrt und unverdrossen, wenn nötig längere Zeit fortgesetzt werden; sie können nur dann eingestellt werden, wenn zunehmende Blässe und Kälte des Körpers den eingetretenen Tod als zweifellos erkennen lassen.

5. Vom elektrischen Starkstrom Getroffene. Ist einmal der Fall eingetreten, daß eine Person vom elektrischen Starkstrom getroffen wurde, so unterbreche man so rasch wie möglich den Strom. Dabei gebrauche man aber die größte Vorsicht. Das am schnellsten zum Ziele führende Mittel ist das Zerschneiden — natürlich das sachgemäße Zerschneiden — der Leitungsdrähte. Ist dies nicht möglich, so trachte man, den Betroffenen aus dem Stromkreise zu entfernen, und gerade dies ist oft nicht leicht auszuführen. Auf keinen Fall arbeite man hierbei mit bloßen Händen; man bediene sich vielmehr mehrfach zusammengelegter trockener Tücher, Decken oder Kleidungsstücke. Je nach Umständen kann man auch den Körperteil, der mit der Erde oder einem Pole der Leitung in Berührung ist, in die Höhe heben und damit den Strom unterbrechen. Ist der Verunglückte frei von jeder Berührung mit elektrischen Einflüssen, so mache man dessen Hals frei und stelle, wenn nötig, Wiederbelebungsversuche an. In der Hauptsache werden diese wie bei Ertrunkenen ausgeführt.

6. Vom Blitz Getroffene. Einen vom Blitz Getroffenen entkleide man in frischer Luft, dann bespritze man ihm das Gesicht mit kaltem Wasser und mache kalte Uebergießungen über den Kopf. Man reize die Nase durch Vorhalten von Salmiakgeist, kitzle den Schlund mit einer Feder, gebe kalte Klistiere und nehme Reibungen des Körpers vor.

7. Erhängte und Erwürgte. Hat man den hängenden Körper mit der nötigen Vorsicht von allen Einschnürungsmitteln befreit, dann bringe man ihn in eine sitzende Stellung (im Freien oder bei offenen Türen und Fenstern) und beseitige alles Hinderliche und Beengende. Alsdann bespritze man Gesicht und Brust mit kaltem Wasser und mache kalte Umschläge um den Kopf. Man reinige Mund und Schlund und kitzle letzteren mit einer Feder. Alsdann halte man Salmiakgeist an die Nase, bürste die Fußsohlen und reibe die unteren Körperteile mit wollenen Tüchern. Kommt nach alledem keine Atembewegung, so verfahre man wie bei Ertrunkenen.

8. Durch Gase Erstickte. Erstes und Nötigstes ist, den Verunglückten sofort in reine Luft zu bringen. Alsdann lege man ihn so auf den Rücken, daß der Kopf höher liegt als der übrige Körper. Man reinige Mund und Schlund mit Wasser, bespringe den Kopf und besonders das Gesicht kräftig mit kaltem Wasser, mache kalte Uebergießungen und verfahre weiter so wie bei Erhängten und Ertrunkenen. Sind Verunglückungen in Kanälen, Abortgruben, Brunnen und Schächten vorgekommen, so ist besondere Vorsicht geboten, da sonst leicht die Helfenden in große Gefahr kommen können. Gut ist es immer, wenn man bei derartigen Hilfeleistungen Leitern und Seile zur Hand hat. Gegen die in Gruben und Röhren enthaltenen schädlichen Gase wendet man Kalkmilch an oder viel Wasser, das man hineingießt, man kann auch brennendes Stroh oder Papier hineinwerfen oder einen aufgespannten Regenschirm an einem Strick hineinlassen und schnell auf- und abwärts bewegen oder öfter in die Höhe ziehen und dann ausleeren, als wenn man ein Gefäß mit Wasser ausgöße. Wer, um einen Verunglückten zu bergen, an einem Seil befestigt in die Tiefe steigen will, schütze sich gegen das Einatmen giftiger Gase dadurch, daß er vor Mund und Nase ein in Essig- oder Kalkwasser getauchtes Tuch oder Schwamm bindet. Außer dem um die Brust befestigten Seil ist um die Arme noch eine Signalleine zu befestigen.

9. Durch Sturz, Schlag oder sonstige äußere Gewalt Verunglückte. Blutungen werden im allgemeinen durch Umschläge von kaltem Wasser mit oder ohne Essig gestillt. In der Regel hat man den Verunglückten in die Rückenlage mit erhöhtem Oberkörper zu bringen. Macht sich ein Transport nötig, so ist dieser womöglich mittels einer Tragbahre oder einer eigens dazu bestimmten, fahrbaren Bahre zu bewerkstelligen. Bei dem Transporte selbst ist dafür zu sorgen, daß der verletzte Körperteil eine möglichst sichere und natürliche Lage hat. Bei größeren, klaffenden Wunden sehe man zu, daß die Wundränder einander so nahe als möglich kommen.

10. Verschüttete oder Erdrückte. Es ist zunächst jedes Hindernis der Atmung zu beseitigen und auf bequeme Lagerung des Verunglückten zu sehen. Alsdann behandele man den Verunglückten wie einen Erhängten. Bei schweren Verwundungen verfahre wie unter Nr. 9 angegeben. Alles weitere ist Sache des Arztes.

Kommunales.

In der gestrigen ersten Sitzung der Schöneberger Stadtverordnetenversammlung im neuen Jahr fand die Wahl des Vorstandes statt. Die freie Vereinigung und die unabhängige (Hausbesitzer-) Fraktion hatten zu diesem Zwecke einen Kompromiß geschlossen, ihnen gegenüber standen die Mitglieder der liberalen Fraktion, die Sozialdemokraten und Wilde. Es wurden gewählt zum Stadtverordnetenvorsteher der Stadtverordnete Stadtbaurat a. D. Lohausen (freie Vereinigung) gegen Stadtverordneten Justizrat Reinbacher (liberale Fraktion) mit 33 gegen 28 Stimmen, zum Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers der Stadtverordnete Verlagsbuchhändler Heyner (Hausbesitzerfraktion) gegen Stadtverordneten Bauinspektor Kuznitzky (liberale Vereinigung) mit 35 gegen 28 Stimmen, zu Beisitzern die Stadtverordneten Kaufmann Bandmann und Hofslieferant Marre. Der Antrag der Stadtverordneten Treugebrodt und Genossen, den Magistrat zu ersuchen, Vorbereitungen zu treffen zu der Wiederwahl des Oberbürgermeisters Wilde wurde auf Antrag der unabhängigen Vereinigung dem Ausschusse zur Vorbereitung von Stadtratswahlen mit der Maßgabe überwiesen, die lebenslängliche Anstellung des Oberbürgermeisters Wilde, der im 51. Lebensjahr steht, ins Auge zu fassen.

Die Weißenseer Gemeindevertretung hat sich in ihrer letzten Sitzung mit einem Antrage des dort errichteten Wohlfahrtsamtes beschäftigt, den armen Schulkindern kostenlos warmes Frühstück zu gewähren. Der Antrag ging dahin, den Kindern täglich während der ersten Schulpause 1/4 Liter warme Milch und Backware zu geben. Es wurde von der Gemeindevertretung dazu ein Zuschuß von monatlich 350 Mark gefordert. — Die Vertretung ging jedoch in Anbetracht der herrschenden Not über diesen Antrag hinaus und beschloß, dem Wohlfahrtsamt für die Monate Januar, Februar und März je 500 Mark zur Verfügung zu stellen.

Die Wittenauer Gemeindevertretung hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, zum Bau einer eigenen Gasanstalt neben der Löweschen Munitionsfabrik ein großes Gelände für 340,000 Mark anzukaufen. Die Maschinen des Gaswerkes sind auf 74,500 Mark veranschlagt. Auch ein eigenes Elektrizitätswerk erbaut die Gemeinde. Mit den Vorarbeiten ist bereits begonnen worden. Die entstehenden Kosten sollen durch eine große Anleihe gedeckt werden.

SPORT

Die Berliner Fussballspiele brachten am Sonntag zwei Wettspiele, von denen das rückständige Spiel der ersten Serie zwischen Germania und Victoria besonderes Interesse beanspruchte. In den ersten 25 Minuten war Germania überlegen und erzielte auch das erste Tor, doch liess das Spiel der Stürmer viel zu wünschen übrig. Bald darauf zog Victoria gleich, um dann durch zwei weitere Tore die Führung an sich zu reissen. Nach Halbzeit klappte dann Germania zusammen, so dass Victoria mit 8:1 einen überlegenen Sieg feiern konnte. Der Berliner Verbandsmeister steht nun mit 12 Punkten wieder an der Spitze. Das erste Spiel der II. Serie brachte den erwarteten Sieg von Britannia, die mit 4:2 über Stern siegten.

Vermischtes.

Einen scheußlichen Kindesmord beging die aus Flensburg stammende Dienstmagd eines Gymnasialprofessors in Neumünster. Nachdem sie heimlich geboren hatte, steckte sie das lebende Kind in das Ofenfeuer. Als sich nach einiger Zeit in dem Zimmer ein widerlicher Brandgeruch bemerkbar machte, zog sie die schon stark verbrannte Leiche wieder aus dem Feuer heraus und versteckte sie in einer Kiste auf dem Hausboden. Hier wurde die Leiche am folgenden Tage, nachdem das Mädchen ins Krankenhaus übergeführt worden war, beim Nachsuchen aufgefunden.

60,000 Mark aus einem Pfarrhause gestohlen. Im Pfarrhaus Kraftshof bei Nürnberg wurde, wie von dort berichtet wird, eingebrochen. Sämtliche Coupons von Pfandbriefen im Werte von 60,000 Mark sowie einiges Bargeld sind gestohlen worden. Von den Tätern fehlt noch jede Spur.

Zur Arbeiterbewegung.

Zur Lage im Baugewerbe. In München haben die organisierten Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter die Kündigung der im Frühjahr d. J. ablaufenden Tarifverträge beschlossen. Zu Norden hat der Zentralverband der Maurer ebenfalls einstimmig die Kündigung des Vertrages, der am 1. April abläuft, beschlossen. In der nächsten Versammlung sollen die Forderungen auf Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung festgelegt werden. Die Arbeitgeber haben sich bereits auf den Normalvertrag des Arbeitgeberbundes verpflichtet, der die Bewilligung beider Forderungen ausschließt. In der Versammlung der Maurer wurde beschlossen, mit Rücksicht auf den unvermeidlichen Kampf im Frühjahr die Lokalkasse durch Extrabeiträge zu stärken. Auch die Meldungen aus anderen Bezirken lassen keinen Zweifel darüber, daß im Frühjahr der Kampf ausbrechen wird. Gegenwärtig bestehen Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen der Maurer in folgenden Orten: Mittenwalde, Jüterbog, Gistrow, Hahnn, Wedel, Ahrensbe, Wulfsmoor, Weist, Kellinghusen, Ochsenwerder, Spadenland, Pyritz, Köstrin, Neustettin, Kunitz, Muskau, Waldenburg, Weißwasser, Leipzig, L.-Gohlis, L.-Leutzsch, L.-Möckern, Potschappel, Döhlen, Halle a. S., Celle, Norderney, Braunschweig, Giesen, Schmalkalden, Selb, Diesen, Duisburg, Barmen-Rittershaus, Elberfeld und Marienbad i. Böhmen.

Für die städtischen Arbeiter in Görlitz ist die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung beschlossen worden. Die Altersversorgung wird nach einer Beschäftigungsdauer von 15 Jahren gewährt und beträgt dann 25 Prozent des letzten Jahresverdienstes. Mit jedem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer steigt der Ruhelohn um 1 Prozent bis zum Höchstsatze von 50 Prozent.

Die Dachdeckergehilfen in Düsseldorf haben mit der Innung einen neuen Lohntarif ausgearbeitet. Nachdem die weitergehenden Forderungen der Gehilfen zurückgestellt worden waren, ist eine Vereinbarung getroffen worden, nach der die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 9 1/2 Stunden herabgesetzt worden ist, während gleichzeitig die Stundenlöhne von 55 auf 60 Pfennig erhöht wurden.

Die Schuhmacher und Arbeiterinnen in den Schuhfabriken in München sind in den Ausstand getreten, nachdem eine Einigung über einen neu abzuschließenden Tarifvertrag nicht erreicht worden ist. Der bestehende Tarifvertrag war nach einer beiderseitigen Kündigung abgelaufen; bei den Unterhandlungen wurden die Forderungen der Arbeiter abgelehnt.

INDUSTRIE • HANDEL • BÖRSE

Zur Brüsseler Zuckerkonvention.

In den letzten Tagen ist in der Presse mehrfach das Gerücht aufgetaucht, dass der Verlängerung der Brüsseler Zuckerkonvention noch eine Reihe von Hindernissen im Wege ständen, und dass es zweifelhaft sei, ob die Verlängerung zustande kommen werde. Nahrung fanden diese Befürchtungen insbesondere in dem Umstande, dass dem Bundesrat bis jetzt noch keine entsprechende Vorlage zugegangen ist, trotzdem der letzte Termin der Ratifizierung, der 1. Februar, nahe vor der Tür steht. Aus diesem Grunde wurde mehrfach angenommen, dass wahrscheinlich von England oder Russland noch Schwierigkeiten gemacht würden. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der Zuckerkonvention von den Signatarstaaten in Brüssel mit Einschluss von Russland beschlossen worden ist, und dass England seine Zustimmung hierzu gegeben hat. Allerdings hat England sein Einverständnis von der Bedingung abhängig gemacht, dass seine Einfuhr unbeschränkt bleibt. Nun bleibt ja England als Importeur in seiner Zuckereinfuhr unbehindert, wenn auch Russland nur ein kontingentiertes Quantum ausführen darf. Jedenfalls werden von England keine Schwierigkeiten mehr erwartet. Ebensowenig ist von Russland ein Hindernis mehr zu befürchten. Die Bedingungen des Beitritts dieses Landes sind endgültig festgesetzt und von Russland anerkannt worden. Der Grund, weshalb bis jetzt die deutsche Regierung eine entsprechende Vorlage noch nicht weitergegeben hat, dürfte vielmehr darin zu suchen sein, dass zwischen der deutschen und russischen Regierung noch diplomatische Verhandlungen schweben, die darauf hinausgehen, eine Einfuhr russischen Zuckers nach Deutschland zu verhindern. Da bei den Verhandlungen in Brüssel Russland erklärt hatte, kein Interesse an der Zuckerausfuhr nach anderen Ländern als nach England zu haben, dürfte die Zustimmung Russlands zu einem deutschen Einfuhrverbot für russischen Zucker zu erwarten sein. Eine ähnliche Massregel planen auch die Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Schweden, um ihre Länder vor der Ueberschwemmung mit russischem Zucker zu sichern. Es ist also zu erwarten, dass sofort nach dem Eintreffen der russischen Antwort eine Vorlage über die Verlängerung der Brüsseler Zuckerkonvention dem Bundesrat zugehen wird, so dass sich der Reichstag in kurzer Zeit über die Verlängerung schlüssig werden kann. Hierbei wird wahrscheinlich auch die Frage der Ermässigung der inländischen Zuckersteuer erörtert werden. Wie wir schon mehrfach betont haben, ist die Regierung im Prinzip der Herabsetzung nicht abgeneigt, da indes bei der jetzigen Finanzlage ein Einnahmeausfall der Steuererträge anderweitig gedeckt werden müsste, so ist es nicht ausgeschlossen, dass von seiten der Regierung ein Versprechen gegeben wird, erst in späteren Jahren eine Ermässigung der Zuckersteuer eintreten zu lassen. Von mehreren Seiten ist übrigens darauf hingewiesen worden, dass die Ausfuhrkontingentierungsbestimmungen für Russland sehr leicht umgangen werden könnten, und zwar dadurch, dass der nach Finnland ausgeführte Zucker nach England weiterexportiert würde, ohne auf das russische Ausfuhrkontingent angerechnet zu werden. Hierbei darf zunächst nicht vergessen werden, dass bei der Einfuhr nach Finnland russischer Zucker einen Zoll von ca. 36 Frcs. per Doppelzentner zu erlegen hat. Da Finnland eine Rückerstattung des Zolles nicht kennt, ist hierdurch eine Wiederausfuhr ausgeschlossen. Auch sieht die Brüsseler Zusatzakte vor, dass auf dem Wege über Finnland kein russischer Zucker exportiert werden kann, der etwa in Finnland nicht verzollt worden ist. Russland ist nämlich verpflichtet worden, jährlich seine Ausführungen von Zucker nach Finnland mit den verzollten Mengen in diesem Lande zu vergleichen und ein etwaiges Plus sich auf sein Ausfuhrkontingent anrechnen zu lassen.

Im Konkurse Eberbach haben die bisherigen Ermittelungen ergeben, dass die Zahlungsunfähigkeit von A. C. Eberbach nicht erst kurz vor dem Konkurse eingetreten ist, sondern mindestens mehrere Monate zurückliegt, und es soll sich auch gezeigt haben, dass eine völlige Insolvenz bereits bestand, als die Majorisierung der Admiralsgartenbadgesellschaft erfolgte. Aus diesem Zurückliegen der Zahlungsunfähigkeit dürfte der Konkursverwalter gemäss § 30 K.-O. (Anfechtbarkeit von nach der Zahlungseinstellung eingegangenen Rechtsgeschäften) seine Folgerungen ziehen. Dem vorläufigen Gläubigerausschuss im Konkursverfahren A. C. Eberbach gehören an Handelsrichter Ziersch, Justizrat Alexander Katz, Assessor Fleischmann (Kommerz- und Diskontobank).

Die Interessengemeinschaft Westliche Bodengesellschaft — Handelsgesellschaft für Grundbesitz wird nunmehr offiziell angekündigt. Die betreffende Mitteilung lautet: Die Westliche Boden-Akt.-Ges. in Liqu. und die Handelsgesellschaft für Grundbesitz haben ihre Aktionäre auf den 3. Februar a. c. zu ausserordentlichen Generalversammlungen eingeladen, in welchen der Abschluss eines Gemeinschaftsvertrages zwischen beiden Gesellschaften genehmigt werden soll. Die Liegenschaften beider Gesellschaften umfassen in der Hauptsache das Gelände am Hohenzollerndamm; die Grundstücke der W. B. A. G. liegen an dem Wilmersdorfer, die der Handelsgesellschaft für Grundbesitz an dem Schmargendorfer Teile dieses Strassenzuges. Behufs einheitlicher Verwertung der Grundstücke beider Gesellschaften sollen nach dem geplanten Vertrage während der nächsten fünfundzwanzig Jahre stets die jeweiligen Vorstandsmitglieder der Handelsgesellschaft für Grundbesitz zu Liquidatoren der W. B. A. G. bestellt werden. Die Tätigkeit der letzteren unterliegt statutgemäss der Kontrolle des Aufsichtsrats der W. B. A. G. Die Handelsgesellschaft für Grundbesitz trägt die sämtlichen Handlungsunkosten der W. B. A. G. gegen Entrichtung einer mässigen jährlichen Bauschvergütung. Die Handelsgesellschaft für Grundbesitz beteiligt sich bei der Beschaffung der zur weiteren Aufschliessung des Geländes der W. B. A. G. erforderlichen Geldmittel. Sie erhält als Gegenleistung einen Gewinnanteil an dem nach Ausschüttung des Nennwertes der Aktien der W. B. A. G. verbleibenden Reinüberschusse. Die Vorteile, welche sich aus diesem, eine „Verwertungsgemeinschaft" schaffenden Abkommen für beide Gesellschaften ergeben, liegen in der Hauptsache in der durch die Personalunion verbürgten einheitlichen Stellungnahme beider Gesellschaften für die planmässige Organisation des Grundstücksverkaufs für die Behandlung der die Gegend interessierenden verkehrspolitischen Fragen und in der wesentlichen Herabminderung aller Spesen. Hierzu tritt für die Aktionäre der W. B. A. G. noch der weitere Vorteil, dass im Laufe eines Jahres mit einer zweiten nicht unerheblichen Rückzahlung des Grundkapitals wird gerechnet werden dürfen. — Wie aus der Tagesordnung der ausserordentlichen Generalversammlung der Handelsgesellschaft für Grundbesitz hervorgeht, soll in Ausführung des Abschlusses der Interessengemeinschaft eine Anleihe von 7 Mill. M. aufgenommen werden. Ferner will sich die Verwaltung der Westlichen Boden-Akt.-Ges. die Ermächtigung erteilen lassen, Grundstücke der Gesellschaft mit einer Grundschuld zu belasten.

Berlin, 6. Januar. (Eierbericht von L. Wertheim.) Die Stimmung war heute matter. Abschlüsse fanden zu 4,55 bis 5,00 M. per Schock nach Qualität statt. Kalkeier stellten sich auf 4,45 bis 4,50 M. per Schock.

Magdeburg, 6. Januar. Zuckerbericht. Kornzucker 88 Grad ohne Sack 9,70—9,80. Nachprod. 75 Grad o. Sack 7,75—8,05. Stimmung: Stetig. Brodraffinade I ohne Fass 19,62 1/2—19,75. Krystallzucker I mit Sack —.—. Gemahl. Raffinade mit Sack 19,37 1/2—19,50. Gem. Melis I. mit Sack 18,87 1/2—19,00. Stimmung: Ruhig. Rohzucker I. Produkt Transit frei an Bord Hamburg per Januar 20,00 Gd., 20,10 Br., per Februar 20,25 Gd., 20,35 Br., per März 20,45 Gd., 20,55 Br., per Mai 20,75 Gd., 20,80 Br. per Aug. 21,05 Gd., 21,10 Br. Stetig.

Bremen, 6. Jan. Baumwolle still, 58,75.

Frankfurt a. M., 6. Jan. abends. Abendbörse. (Schluss.) Fest. Darmstädter Bank —.—. Deutsche Bank 228,10. Dresdner Bank 138,10. Diskonto-Ges. 170,80. Oesterr. Kreditanstalt 199,60. Oesterr.-Ungarische Staatsbahn 144,80. Oesterr. Südbahn (Lomb.) 27,70. Baltimore Ohio 83,20. Nordd. Lloyd 105,20. Gelsenk. Bergwerk 184,60. Harpener Bergw. 195,60.

Amsterdam, 6. Jan. Bankazinn 75 1/4.

Paris, 6. Jan. (Schlusskurse.) 3% Französ. Rente 95,55. Banque de Paris 1430, do. Ottomane 690,00. Tendenz: Fest.

London, 6. Jan. (Schlusskurse.) Engl. 2 1/2 Konsols 84 1/16. Chines. 4 1/2% Anl. 1898 96 1/2. Italiener 101 1/4. 5% konsol. Mexik. 100, 1889er Russen (2. Serie) 80 7/4. 4% Türk. unif. 94 1/4. Ottomanbank 17 1/2.

II. D. M. 4. 140. 01.44.

Im Namen des Königs!

Bestätigt durch reichsgerichtliches Urtheil v. 25. September 1906.

Die 4. Strafkammer des Königl. Landgerichts I in Berlin hat unterm 10. Febr. 1906 für Recht erkannt:

„Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens mit hundert Mark Geldstrafe bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle für je 10 Mark Geldstrafe ein Tag Gefängnis tritt."

Das Gericht stellt fest:

1. daß das Warenzeichen der Firma Richard Brandt's Nachf. in Schaffhausen für Pillen gesetzlich geschützt ist und aus **ein weißes Kreuz** in Form des Eisernen Kreuzes **auf kreisrundem, dunklem Grunde** mit der Inschrift

Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen;

2. daß die Apotheker **Richard Brandt's Schweizerpillen schon vor mehr als 25 Jahren** in den Handel gebracht sind, daß diese Pillen in den breiten Massen des Volkes außerordentlich bekannt sind, daß ihre Verpackung und Ausstattung seit vielen Jahren immer die gleiche geblieben ist,

3. daß es **gerichtsnotorisch** ist, daß die allgemein bekannte Ausstattung der Nebenklägerin, Firma Richard Brandt's Nachf. allgemein zu einem **besonderen Erkennungszeichen der Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen** geworden ist,

4. daß sich daher das Publikum naturgemäß im Laufe der Jahre an die Ausstattung der Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen, als an eine charakteristische, gewöhnt hat und **darin auch eine Gewähr für die Echtheit dieser Pillen sieht.**